

Budgetierung und Kreditbewilligung

netzen für die öffentliche Verwaltung zu nutzen. Mit diesem Vorgehen wurde meines Erachtens die gesetzliche Gründung einer erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anstalt umgangen und die Möglichkeit zur Einholung weiterer Verpflichtungskredite geschaffen.³⁸⁷

Art. 22 Abs. 5 FHG schreibt ausserdem vor, dass ein Ergänzungskredit beantragt werden muss, falls ein (bewilligter) Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Kostenüberschreitungen bei einzelnen Projekten, wie beim Bau des Schulzentrums Unterland, haben dazu geführt, dass detaillierte Kostenvoranschläge verlangt und die Kreditkontrolle verbessert wurden.³⁸⁸ Gemäss Art. 24 FHG ist über die Beanspruchung jedes Verpflichtungskredits eine laufende Kontrolle zu führen, aus der die bereits eingegangenen und voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen sowie der Stand der bereits geleisteten Zahlungen hervorgeht. Im Rechenschaftsbericht der Regierung sind dementsprechend auch tabellarische Übersichten enthalten, aus denen zu den einzelnen Verpflichtungskrediten die jährlich geleisteten beziehungsweise zu erwartenden Zahlungen hervorgehen. Die Kontrolle beschränkt sich somit auf die quantitative finanzielle Beanspruchung der Kredite. Für diese mit bestimmten Zweck- und Zielsetzungen verbundenen Bauprojekte, staatlichen Programme und Beitragszahlungen werden keine Schlussberichte erstellt.

4.4.3. Budgetierung und Voranschlag

In seiner Rechtsnatur ist das Budget ein formelles Gesetz, das gemäss Art. 65 LV folgenden Erfordernissen unterliegt: Zustimmung des Landtags, Sanktion des Landesfürsten, Gegenzeichnung des Regierungschefs und Kundmachung im Landesgesetzblatt. Thomas Allgäuer hat in seiner Dissertation die rechtlichen Grundlagen des Voranschlags eingehend untersucht.³⁸⁹ Er stellt fest, dass die Geldbewilligung durch das Parlament die älteste Form der Regierungskontrolle ist und der Staat ohne

³⁸⁷ Vgl. BuA betreffend den Aufbau, die bisherigen Tätigkeiten und die zukünftige Tätigkeitsplanung des FirstLink-Institutes und die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Weiterführung des FirstLink-Institutes in den Jahren 1997 und 1998, Nr. 9/1997.

³⁸⁸ Vgl. Allgäuer T., S. 209.

³⁸⁹ Vgl. Allgäuer T., S. 221ff.